

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. November 2020**

Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2020/2021

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2020/2021 mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der November-Sitzung.

Die andauernde Corona-Pandemie erfordert im Bereich der Bildungsverwaltung neuerlich normative Anpassungen. Die mit dem Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie vom 19. Mai 2020 vorgenommenen Rechtsänderungen sind am 31. Oktober 2020 außer Kraft getreten.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2020/2021 (Anlage 2) werden alle notwendigen bildungsrechtlichen Änderungsbedarfe – wie schon beim ersten Bildungsrechts-Anpassungsgesetz aus Mai 2020 – in einem Mantelgesetzentwurf gebündelt.

Damit werden Anpassungen vorgenommen, um trotz der pandemiebedingt unsicheren Umstände die Möglichkeit zur Abschlusserlangung für Lehramtsstudierende, Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare und für Schülerinnen und Schüler auch im laufenden Schuljahr zu gewährleisten. Die auf ein Jahr befristeten normativen Anpassungen beziehen sich primär auf Abschlussprüfungen, und zwar für Lehrkräfte in Gestalt der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen und für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, sowie auf die Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler wird der Distanzunterricht verbindlich, um ihren Bildungsanspruch auch im Falle von zwischenzeitlichen Schulschließungen zu erfüllen. Daneben werden die Regelungen zur jährlichen Durchführung der Sprachstandsfeststellung bei Vorschulkindern und zu den Vergleichstests in Jahrgangsstufe 3 (VERA 3) flexibilisiert. Des Weiteren modifiziert das Gesetz die Regelungen über die berufspraktischen Voraussetzungen für eine Versetzung in beruflichen Bildungsgängen. Schließlich werden abweichende Regelungen im Bereich der praktischen Erzieherausbildung (Anerkennungsjahr) im Hinblick auf die Durchführbarkeit des Berufspraktikums getroffen.

Der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung lag der Entwurf in ihren Sitzungen am 30.09.2020 und am 11.11.2020 zur Befassung vor. Das Ergebnis der Deputationsbefassung vom 11.11.2020 wird der Bürgerschaft nachgereicht.

Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2020/2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221–i–1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 die Angabe „§ 5a Praxisbezug des Studiums“ und nach der Angabe zu § 13 die Angabe „§ 13a Prüfungsersatzleistungen“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Praxisbezug des Studiums

In Abweichung von § 5 Absatz 1 und 2 kann im Schuljahr 2020/2021 auf Praktika verzichtet werden, wenn deren Durchführung für die Schulen auf Grund von erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Unterrichtswochen an einer anderen Schule und Prüfungsersatzleistungen

(1) Kann in Folge von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Schuljahr 2020/2021 die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt.

(2) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2020/2021

1. unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen

2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,

sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(3) Die Durchführung der Prüfungersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(4) Für die Notenbestimmung gilt:

1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter.
2. Werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 3 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die Möglichkeit der Ausbildung in vier Unterrichtswochen an einer anderen Schule nach Absatz 1 und über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungersatzleistungen nach Absatz 2 bis 4.“

Artikel 2

Änderung der Berufsbegleitenden Lehramtsausbildungsverordnung

„Seiteneinstieg B“

Die Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung vom 20. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 64 — 223–b–11), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „am Ende der berufsbegleitenden Ausbildung“ ersetzt durch das Wort „ausbildungsbegleitend“.

2. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „, und das Ausbildungsgutachten der Schule, das mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist“ durch einen Punkt ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Ausbildungsbegleitend wird ein Gutachten der Ausbildungsschule erstellt.“

- b) Nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Das Ausbildungsgutachten endet mit einer Benotung. Grundlage des Gutachtens und der Beurteilung sind die unterrichtlichen und erzieherischen Leistungen sowie die Leistungen im Rahmen der schulischen Entwicklungsarbeit. Der Beurteilungszeitraum des Ausbildungsgutachtens ist die gesamte Ausbildung. Es ist mit der Lehrkraft in Ausbildung frühestens zwei Wochen und spätestens eine Woche vor der Prüfung des letzten der Prüfungsteile gemäß Absatz 3 Satz 1 und vor Aufnahme in die Prüfungsakte mündlich zu erörtern und ihr oder ihm in Kopie auszuhändigen. Das Ausbildungsgutachten ist vor Abschluss der Prüfungsteile gemäß Absatz 3 Satz 1 dem Staatlichen Prüfungsamt durch die Schule zu übermitteln.

(7) Ist absehbar, dass das Ausbildungsgutachten nicht mit „ausreichend“ benotet werden kann, soll die Schulleitung spätestens bis zur Mitte der Ausbildungszeit die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder am Landesinstitut für Schule informieren. In dem zweiten Ausbildungsgespräch nach § 9 Absatz 4 muss dies mit der Lehrkraft in Ausbildung umfassend erörtert und anhand des Ausbildungsgutachtens schriftlich begründet werden. In dem Fall sollen alle zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule an dem Gespräch teilnehmen. Dabei ist zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, wie und mit welchen Unterstützungen die festgestellten Defizite, die zu der Note „nicht ausreichend“ führen könnten, bearbeitet werden können. Das Protokoll dieses zweiten Ausbildungsgesprächs ist mit allen Beteiligten abzustimmen und dem Staatlichen Prüfungsamt durch die Schule zu übermitteln.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Prüfungersatzleistungen

(1) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2020/2021 unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 12 Absatz 3 und 4 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der staatlichen Prüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 ist sicherzustellen.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungersatzleistungen nach Absatz 1.“

5. § 13 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird ein Prüfungsteil oder das Ausbildungsgutachten nicht bestanden, kann der Prüfungsteil innerhalb der folgenden drei Monate und die im Ausbildungsgutachten bewertete Tätigkeit innerhalb der folgenden sechs Monate einmal wiederholt werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen

Die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen vom 16. April 2019 (Brem.GBl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 die Angabe „§ 7a Prüfungersatzleistungen und Unterrichtsprobenersatzleistungen“ eingefügt.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Prüfungersatzleistungen und Unterrichtsprobenersatzleistungen

(1) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Schuljahr 2020/2021 unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen und das Prüfungsgespräch nach § 14 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind für beide Prüfungsteile Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach den §§ 14 bis 17 und die Notengebung nach § 19 Absatz 3 angemessen abzubilden.

(2) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Schuljahr 2020/2021 Unterrichtsproben in schulischen Lerngruppen nach § 36 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind Unterrichtsprobenersatzleistungen zu erbringen. Die Unterrichtsprobenersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Anforderungen nach § 36 angemessen abzubilden.

(3) Die Durchführung der Prüfungersatzleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung nach Absatz 1 und der Unterrichtsprobenersatzleistungen im Rahmen des Anpassungslehrgangs nach Absatz 2 sind sicherzustellen.

(4) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Ersatzleistungen nach Absatz 1 und 2.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223–a–5), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020“ durch die Angabe „§ 72a Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie“ ersetzt.
2. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert, kann die Sprachstands-feststellung für Kinder, die im Jahr 2022 regelmäßig schulpflichtig werden, abweichend von § 36 Absatz 1 bis zum 30. September 2021 durchgeführt werden. Kann die Feststellung nach Satz 1 aus Gründen des Infektionsschutzes gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht bis zum 30. September 2021 in Form eines Tests durchgeführt werden, kann sie in Form einer Einschätzung des Sprachstandes durch Fachkräfte der besuchten Kindertageseinrichtung erfolgen.

(2) Soweit im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie kein oder nur eingeschränkter Unterricht in der Schule stattfinden kann oder Schülerinnen und Schüler, die besonders gefährdet sind, an Covid-19 zu erkranken, die Schule nicht besuchen können, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an dem von der Schule ersatzweise oder ergänzend organisierten Unterricht auf Distanz teilzunehmen und die in diesem Rahmen gestellten Aufgaben zu erledigen. Die Pflicht zur Teilnahme an Schulfahrten wird im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.

(3) Leistungen, die im Rahmen des Unterrichts auf Distanz von einer Schülerin oder einem Schüler erbracht werden, dürfen in die Leistungsbewertung nur dann einfließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um eine notwendige Beurteilung der Leistung in dem jeweiligen Fach oder Kurs zu ermöglichen. Dabei sind die individuellen häuslichen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler besonders in den Blick zu nehmen und angemessen zu berücksichtigen.

(4) Können Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 aufgrund von Ausgangsbeschränkungen, die zum Zwecke der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Allgemeinheit verhängt wurden und die die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich nicht zulassen, nicht oder nicht vollständig vor dem festgesetzten Termin für die jeweilige Prüfungs- oder Zeugniskonferenz durchgeführt werden, werden als Ersatz für die ausgefallenen Prüfungsteile die abschlussrelevanten Vorleistungen oder die unterrichtlichen Leistungen aus dem Schuljahr 2020/2021 in dem jeweiligen Prüfungsfach für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung und für die Abschlussvergabe herangezogen. In nur im vorangegangenen Schuljahr unterrichteten Prüfungsfächern werden die unterrichtlichen Leistungen aus dem Schuljahr 2019/2020 in dem jeweiligen

Prüfungsfach herangezogen. Können praktische Prüfungsteile auch durch Anpassung der Aufgabenstellungen nicht unter Einhaltung der behördlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden, werden als Ersatz für die nicht erbringbaren praktischen Prüfungsleistungen die abschlussrelevanten praktischen Vorleistungen für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung und die Abschlussvergabe herangezogen. Konnten Prüflinge ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung, die nach den Vorgaben der jeweiligen Bildungsgangsverordnung verpflichtend ist, aufgrund von behördlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nicht vollständig absolvieren, bleibt die Abschlussvergabe davon unberührt. Satz 1, 2 und 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen.“

Artikel 5 **Änderung der Grundschulverordnung**

Dem § 9 Absatz 5 der Grundschulverordnung vom 1. August 2012 (Brem.GBl. S 369, S. 426 — 223-a-21), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2020/2021 entfällt die Verpflichtung nach Satz 3, soweit die Testung aufgrund behördlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden kann.“

Artikel 6 **Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen**

Dem § 15 der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 — 223-a-10), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen, können bis zum 26. März 2021 schriftlich

1. ihre Wahl des Faches Sport zum 4. Prüfungsfach nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch die Wahl eines anderen zulässigen Prüfungsfaches ersetzen,
2. statt des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung im Leistungskurs Sport eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 Satz 1 wählen.

In der praktischen Prüfung im Fach Sport können die zur Prüfung angesetzten Sportarten geändert werden, soweit dies zur Einhaltung behördlicher Vorgaben zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist. Konnten sich die Schülerinnen und Schüler wegen der Schließung der Sportstätten zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht hinreichend auf den praktischen Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport vorbereiten und kann dieser Nachteil nicht durch Maßnahmen nach Satz 2 ausgeglichen werden, werden die Prüfungsleistungen des praktischen Teils durch die in der Qualifikationsphase erbrachten praktischen Vorleistungen in den ursprünglich zur Prüfung angesetzten Sportarten ersetzt.“

Artikel 7 **Änderung der Beruflichen Versetzungsverordnung**

Dem § 6 der Beruflichen Versetzungsverordnung vom 5. April 2019 (Brem.GBl. S. 192 – 223-a-26), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird in folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sofern eine Bildungsgangsverordnung ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung vorsieht und die Schülerinnen und Schüler diese im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nicht vollständig absolvieren können, bleibt die Versetzungsentscheidung hiervon unberührt.“

Artikel 8 **Änderung der Anerkennungsordnung**

Die Anerkennungsordnung vom 10. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Absatz 4 zu Absatz 3.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Kann die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 6 Absatz 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.

(2) Kann wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Berufspraktikums 2020/2021 das Kolloquium nach § 8 Absatz 2 nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 8 Absatz 1 und Absatz 3 angemessen abzubilden.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.“

Artikel 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft und am 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemein

Die andauernde Corona-Pandemie erfordert gesetzliche Anpassungen über das Schuljahr 2019/2020 hinaus, für welches mit dem „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie“ vom 19. Mai 2020 nur befristete Rechtsänderungen vorgenommen worden waren. Die damit eingeführten spezifischen Übergangsregelungen treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Angesichts dieser fortbestehenden Gefährdungslage müssen auch für das laufende Schuljahr erneut befristete Sonderregelungen getroffen werden, damit trotz der unsicheren Umstände auch in diesem Schuljahr die Lehramtsstudierenden ihre im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praktika ableisten können, ein unnötiges Infektionsrisiko im Rahmen des Vorbereitungsdienstes vermieden wird, die erforderlichen Prüfungen oder ggf. Unterrichtsproben im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung, der berufsbegleitenden Ausbildung im Seiteneinstieg B und der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können, sowie die Schüler*innen ihre Abschlüsse erreichen, ihre Übergänge rechtssicher bewältigen und ihren Bildungsanspruch einlösen können.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2 (§ 5a)

Da nicht absehbar ist, wie der weitere Verlauf der Corona-Pandemie sich im Bereich des Schulbetriebes auch nach Wiedereröffnung der Schulen genau darstellen und welche Folgen dies auf den gesetzlich vorgeschriebenen Praxisbezug des Lehramtsstudiums haben wird, muss hierfür vorsorglich eine Regelung getroffen werden, damit den Studierenden keine Nachteile aus der Sondersituation erwachsen. Die Norm bestimmt, dass Praktika grundsätzlich stattfinden sollen, es aber im Einzelfall davon aufgrund der besonderen schulischen Situation Ausnahmen geben kann.

Zu Nr. 3 (§ 13a)

Absatz 1:

Regulär sollen die Referendarinnen und Referendare zwei Schulen in ihrer Ausbildung kennenlernen. Sofern dies nur in dem Umfang von vier Wochen vorgesehen ist, soll zur Verhinderung der Infektionsgefahr zwischen den Schulen diese Ausbildungszeit durch die reguläre Ausbildung an der zugewiesenen Schule ersetzt werden.

Absatz 2 bis 5:

Die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen kann durch das Infektionsgeschehen zum Teil oder komplett in der bisherigen Form nicht möglich werden. In der Folge kann dann auch das Prüfungsgespräch vollständig oder in Anteilen nicht wie vorgesehen abgenommen werden, da der Prüfungsdialog von der konkreten Unterrichtsreflexion zur vorherigen unterrichtspraktischen Prüfung ausgeht und über diese inhaltlich hinausweist. Für diesen Fall sieht Absatz 2 Prüfungersatzleistungen vor, die den inhaltlichen Zielen beider Prüfungsteile entsprechen.

Je nach den zeitlichen Möglichkeiten im Zuge der Maßnahmen des Infektionsschutzes kann es erforderlich sein, die Durchführung der im Schuljahr 2019/20 inzwischen erprobten Prüfungersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen sicherzustellen, um die durch die Kultusministerkonferenz geeinten Anforderungen an das Zweite Staatsexamen für Lehrämter während und in Folge der Corona-Pandemie einzuhalten und die Mobilität zwischen den Bundesländern zu ermöglichen. Dafür gibt es zwei Wege, den inhaltlichen Zielen sowohl der unterrichtspraktischen Prüfung als auch des Prüfungsgesprächs nach Absatz 2 nachzukommen, je nachdem, ob eine oder zwei unterrichtspraktische Prüfungen durch Prüfungersatzleistungen ersetzt werden müssen. Müssen beide unterrichtspraktische Prüfungen durch Prüfungersatzleistungen ersetzt werden, wird das Prüfungsgespräch in beide Prüfungersatzleistungen vollständig integriert.

Die Gewichtung der Prüfungsteile und des Berechnungsschlüssels für die Note der Gesamtleistung der Zweiten Staatsprüfung ist je nach Erfordernis transparent abgebildet und entspricht dem Verfahren aus dem vergangenen Schuljahr 2019/20.

Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die kurzfristig nach § 13a Absatz 1 und 2 notwendigen Maßnahmen. Sie stimmt sich dabei eng mit der Kultusministerkonferenz und im Land mit dem Landesinstitut für Schule ab und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 – 4, 6:

Das Ausbildungsgutachten ist bislang eine Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung im Seiteneinstieg B (Berufsbegleitende Ausbildung). Damit ist es nicht wiederholbar. In Anpassung an geltende Rechtsprechung muss die Möglichkeit eröffnet werden, eine nicht bestandene Prüfung einmalig zu wiederholen. Dies ist bei berufsrelevanten Prüfungen verfassungsrechtlich geboten, damit das Grundrecht auf freie Berufswahl nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Deshalb erfolgt mit Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 die Anpassung des Ausbildungsgutachtens im Seiteneinstieg an die Vorgaben für das Schulgutachten im Vorbereitungsdienst gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APV-L). Es ist beabsichtigt, dies nach Ablauf des vorliegenden Änderungsgesetzes in der Berufsbegleitenden Ausbildungsverordnung zu verstetigen.

Zu Nr. 5:

Die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen kann auch bei Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a Absatz 2 Satz 3 und 4 Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter durch das Infektionsgeschehen zum Teil oder vollständig in der bisherigen Form unmöglich werden. Wie bei den Zweiten Staatsprüfungen werden in diesem Fall Prüfungsersatzleistungen sichergestellt. Im engen Austausch mit dem Landesinstitut für Schule trifft die Senatorin für Kinder und Bildung die notwendigen Entscheidungen.

Zu Artikel 3

Die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs im Rahmen einer Eignungsprüfung sowie der Unterrichtsproben am Ende des Anpassungslehrgangs kann auch bei Ausgleichsmaßnahmen nach dem Erfordernis des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation und der Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter zum Teil oder vollständig in der bisherigen Form unmöglich werden. Wie bei den Zweiten Staatsprüfungen werden in diesem Fall Ersatzleistungen sichergestellt. Im engen Austausch mit dem Landesinstitut für Schule trifft die Senatorin für Kinder und Bildung die notwendigen Entscheidungen.

Zu Artikel 4

Absatz 1

Die Sprachstandsfeststellung muss im Interesse des Infektionsschutzes flexibilisiert werden. Die betreffende Übergangsregelung schafft einerseits einen längeren Zeitrahmen für die Testung der Kohorte, so dass die Sprachtests trotz Pandemie-Bedingungen möglichst für alle Kinder durchführbar sind. Wie bisher auch soll der Test computergestützt erfolgen (ab 2021 umbenannt von „Cito-Test“ in „PRIMO-Test“). Um die zeitliche Streckung zu erreichen, muss die in § 36 Absatz 1 Bremisches Schulgesetz vorgesehene Frist (31.05.) verlängert werden.

Andererseits enthält die Regelung für den Fall, dass die Testungen doch nicht vollständig durchführbar sind, als Alternativlösung erneut die Möglichkeit, auf die Einschätzung der pädagogischen Mitarbeiter*innen zurückzugreifen. Das vorgesehene Vorgehen ist in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und der daraus resultierenden Maßnahmen anwendbar auf jeweilige betroffene Bereiche (z.B. einzelne Schulen oder ganze Stadtteile) und sichert die Informationen für die Verfahren, die auf Daten aus der Sprachstandserhebung angewiesen sind.

Absatz 2

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen kann es notwendig werden, den Unterricht gemäß den Planungen des Rahmenkonzepts „Schuljahr 2020/2021 – Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb“ auf die zweite Säule, den Distanzunterricht, umzustellen. Um diese Unterrichtsform in rechtlicher Hinsicht abzusichern, bedarf es einer

entsprechenden Modifizierung der Schulpflicht. Die Teilnahme am Distanzunterricht wird durch die Übergangsregelung für das Schuljahr 2020/2021 rechtlich verbindlich.

Die Pflicht zur Teilnahme an Schulfahrten hingegen wird angesichts der damit verbundenen erhöhten Ansteckungsgefahr im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.

Absatz 3

Vor dem Hintergrund, dass die häuslichen Rahmenbedingungen der Schüler*innen sehr unterschiedlich sind, gilt: Leistungen, die im Rahmen des Distanzunterrichts erbracht werden, sollen grundsätzlich nicht in die Leistungsbewertung einfließen. Sie dürfen deshalb nur dann einfließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um eine notwendige Beurteilung der Leistung in dem jeweiligen Fach oder Kurs zu ermöglichen. Die individuellen häuslichen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler sind dabei besonders in den Blick zu nehmen und angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 4

Hiermit wird die schon für das Schuljahr 2019/2020 geschaffene Notfallregelung für die Abschlussvergabe erneuert. Danach wird dann, wenn die Durchführung von Abschlussprüfungen oder das Absolvieren dafür notwendiger praktischer Leistungen wegen Infektionsschutzmaßnahmen objektiv für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern unmöglich ist, der Abschluss ausnahmsweise ohne (vollständige) Prüfung aufgrund der betreffenden Vorleistungen vergeben.

Zu Artikel 5

Die Verpflichtung der Grundschulen zur Durchführung der einheitlichen Vergleichsarbeiten in Mathematik und Deutsch in der 3. Jahrgangsstufe (VERA 3) wird für das Schuljahr 2020/2021 unter dem Vorbehalt gestellt, dass die Maßnahmen des Infektionsschutzes diese erlauben.

Zu Artikel 6

Die Corona-Anpassungsregelungen zum Sportabitur im Schuljahr 2019/2020 werden für dieses Schuljahr fortgeschrieben: Die Prüflinge, die Sport als viertes Prüfungsfach wählen, erhalten die Möglichkeit, das Fach Sport durch ein anderes viertes Prüfungsfach zu ersetzen. Die gegebene Entscheidungsmöglichkeit für das Fach Sport als viertes Prüfungsfach sollte gleichwohl gründlich abgewogen werden. Die Prüflinge, die Sport als Leistungskurs belegt haben, können statt des fachpraktischen Teils der Prüfung eine mündliche Prüfung wählen. Im Übrigen ist die sportpraktische Prüfung erforderlichenfalls durch Änderung der geprüften Sportarten so zu gestalten, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften des Infektionsschutzes, insbesondere des Mindestabstandes zwischen den Prüfungsteilnehmenden, gewährleistet ist. Sollten die Sportstätten gesperrt sein, so dass die Prüflinge keinen Trainingsvorlauf von mindestens sechs Wochen vor den Prüfungen in Sportpraxis haben, sieht die Regelung einen Ersatz der sportpraktischen Prüfungsleistungen durch die entsprechenden praktischen Vorleistungen aus der gesamten

Qualifikationsphase vor. Dies gilt jedoch nur unter der einschränkenden Bedingung, dass dieser Nachteil nicht durch eine Änderung der ursprünglich zur Prüfung angesetzten Sportarten ausgeglichen werden kann.

Zu Artikel 7

Die ebenfalls fortgeschriebene Regelung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildungsgänge, die ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig absolvieren konnten, bei der Entscheidung über ihre Versetzung in den nächsten Ausbildungsabschnitt daraus keinen Nachteil erleiden.

Zu Artikel 8

Für die Abschlussprüfung im Rahmen des Berufspraktikums 2020/2021 müssen angesichts der derzeit bestehenden und möglicherweise weiter fortbestehenden oder gar verschärften Maßnahmen des Infektionsschutzes einige Regelungen flexibilisiert werden. Die aus dem Infektionsschutz resultierenden Einschränkungen der praktischen Berufserfahrungen, sollen für die Absolventinnen und Absolventen des Berufspraktikums zu keinem zeitlichen Nachteil führen. Des Weiteren soll der zur Erlangung der staatlichen Anerkennung notwendige prüfungsmäßige Nachweis weitgehend kontaktlos erfolgen können.

Zu Artikel 9

Der Artikel regelt die Geltungsdauer dieses Gesetzes. Sie wird bis zum 31. Oktober 2021 befristet. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Nachprüfungen und Nachtestungen erfolgt sein.